

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 7. November 2019

Jahrgang 2019, Nr. 29

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		282 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 76“ der Stadt Porta Westfalica	277
274 Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen; hier: Immissionsschutz	272	283 Auslegung von Bauleitplänen; Bebauungsplanes Nr. 89 „Hornacker III“, Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ und 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“ der Stadt Porta Westfalica	278
275 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	273	284 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ der Stadt Porta Westfalica	281
276 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	273		
277 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	274		
278 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	274		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
279 36. Sitzung am 13.11.2019 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	274	285 Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	282
280 Aufstellungsbeschluss und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille der Stadt Petershagen	275	286 Genossenschaftsversammlung am 5.12.2019 der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen	283
281 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ der Stadt Porta Westfalica	277	287 Verbandsversammlung am 20.11.2019 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	283
		288 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	284

274

Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich hat mit Antrag vom 14.12.2018, vervollständigt am 08.10.2019, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 32469 Petershagen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Frille	5	13
WEA 02	Frille	4	2
WEA 03	Frille	6	22

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,60 m und einer Nennleistung von jeweils 3.500 kW. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom

14.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, Verwaltungsgebäude Lahde, Zimmer 29
2. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat - Bürger-Service -, Portastr. 13 in 32423 Minden

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> einsehbar. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.01.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter eeeg-energie@minden-luebbecke.de erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Findet eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

11.02.2020, ab 15.00 Uhr

anberaunt.

Der Erörterungstermin wird beim Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – Portastr. 13 in 32423 Minden, Gebäude A, 1.Etage, Sitzungssaal, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauf-folgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Minden, den 07.11.2019

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

275

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

276

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 30	Redaktionsschluss	14.11.2019	Ausgabe	21.11.2019
Nr. 31	Redaktionsschluss	28.11.2019	Ausgabe	05.12.2019
Nr. 32	Redaktionsschluss	05.12.2019	Ausgabe	12.12.2019
Nr. 33	Redaktionsschluss	17.12.2019	Ausgabe	20.12.2019

Bekanntmachung

Die **36. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen** in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 13.11.2019, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 4 Standortgarantie für Spielbank Bad Oeynhausen gesetzlich festlegen; Geschäftsordnungsantrag 06/19 der SPD-Fraktion vom 28.10.2019
- 5 Strategische Weiterentwicklung des Kreises Minden-Lübbecke; Beschluss eines Leitzielkataloges
- 6 Haushaltssatzung 2020; Einbringung des Entwurfes
- 7 Bebauungsplan Nr. 64 "Östlich des Weidenweges"
- 3. Änderung
 1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
 2. Satzungsbeschluss
- 8 Umstufung von Straßen im Hinblick auf die Verkehrsfreigabe der A 30n (Nordumgehung)
- 9 ISEK-Städtebauförderantrag 2020:
Beschluss zur Zurücknahme sowie Ergänzung von Förderinhalten
- 10 Sportstättenentwicklung in der Stadt Bad Oeynhausen; hier: Umgestaltung der Außensportanlagen im SZ Süd
- 11 Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Oeynhausen
- 12 Sportentwicklung in der Stadt Bad Oeynhausen; hier Umwandlung des Tennenplatzes im SZ Nord
- 13 'E.I.S. - Energiesparen in Schulen'
Fortsetzung des Klimaschutzprojektes
- 14 Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG;
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG;
Erwerb eines Gesellschaftsanteils an der Blomberg Netz GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Netz GmbH
- 15 Beteiligung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG über die Westfalen Weser Netz GmbH an der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG und der Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH
- 16 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung
- 17 Beteiligungen; Nachbesetzung
- 18 Mitgliedschaften; Nachbesetzung
- 19 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

- 20 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 21 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 22 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 23 Personalangelegenheiten Feuerwehr
- 24 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von städtischen Flächen
- 25 Grundstücksangelegenheiten; Ankauf eines Grundstücks für städtische Zwecke
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 27 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 28 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 29 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 30 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 31.10.2019

Wilmsmeier
Bürgermeister

280

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Frille zu decken. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

18. November 2019 bis einschließlich 23. Dezember 2019

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen:

Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Fachbeitrag Artenschutz des Landschaftsarchitekturbüros o.9 von April 2019
- Prognose von Geruchsimmissionen der DEKRA vom 25.04.2017 einschließlich der Erweiterung dieser Geruchsimmissionsprognose vom 07.02.2019
- Baugrundgutachten des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH vom 24.04.2017
- LAGA-Untersuchung an einer Bodenmischprobe des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH vom 02.05.2017
- Bemessung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser des Ing.-Büros Wiese vom 27.04.2017

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

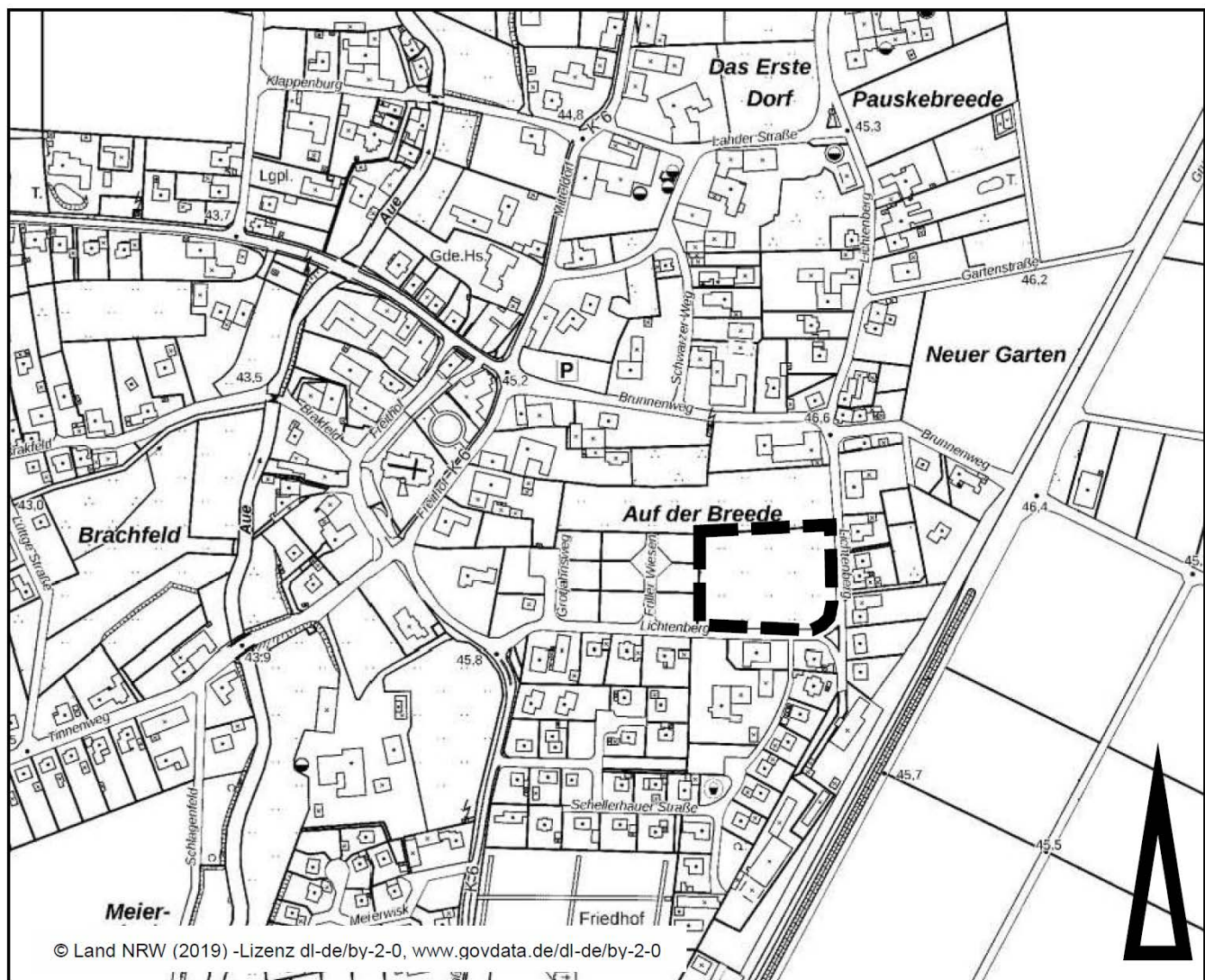
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

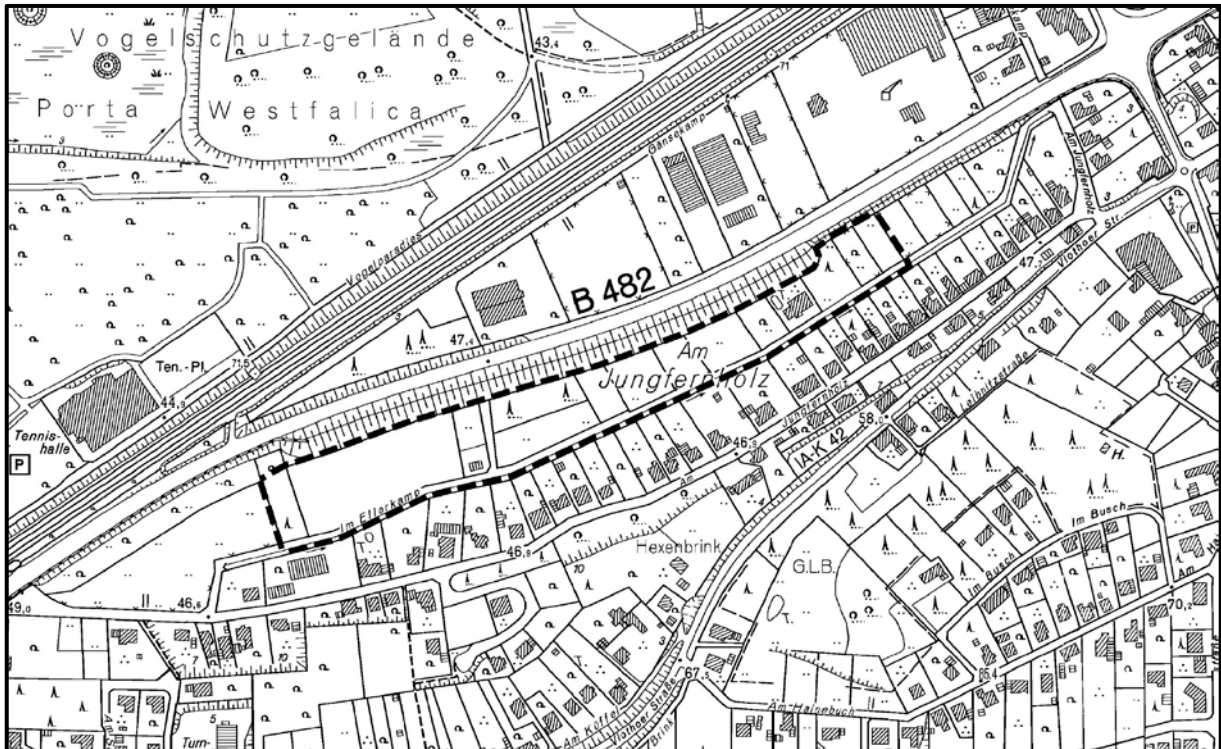
Petershagen, den 25.10.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Breves



Bekanntmachung**Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Ellerkamp“
Bekanntmachung vom 10.10.2019 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Ellerkamp“ einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Holzhausen, Flur 5.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Ellerkamp“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

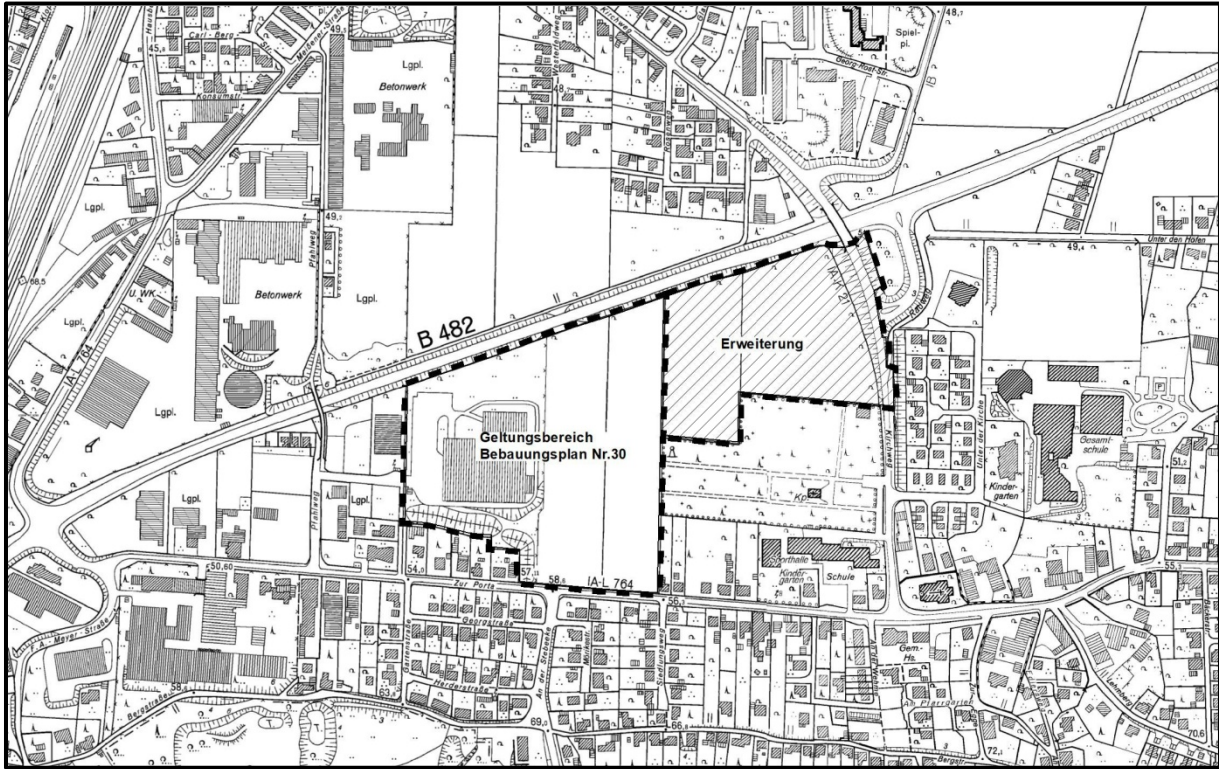
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 10.10.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 beschlossen, die **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L764“** aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **03.12.2019 um 18.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica** statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit vom **18.11. bis 20.12.2019** in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist auch eine individuelle Terminvereinbarung möglich. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich, per Email oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, 29.10.2019

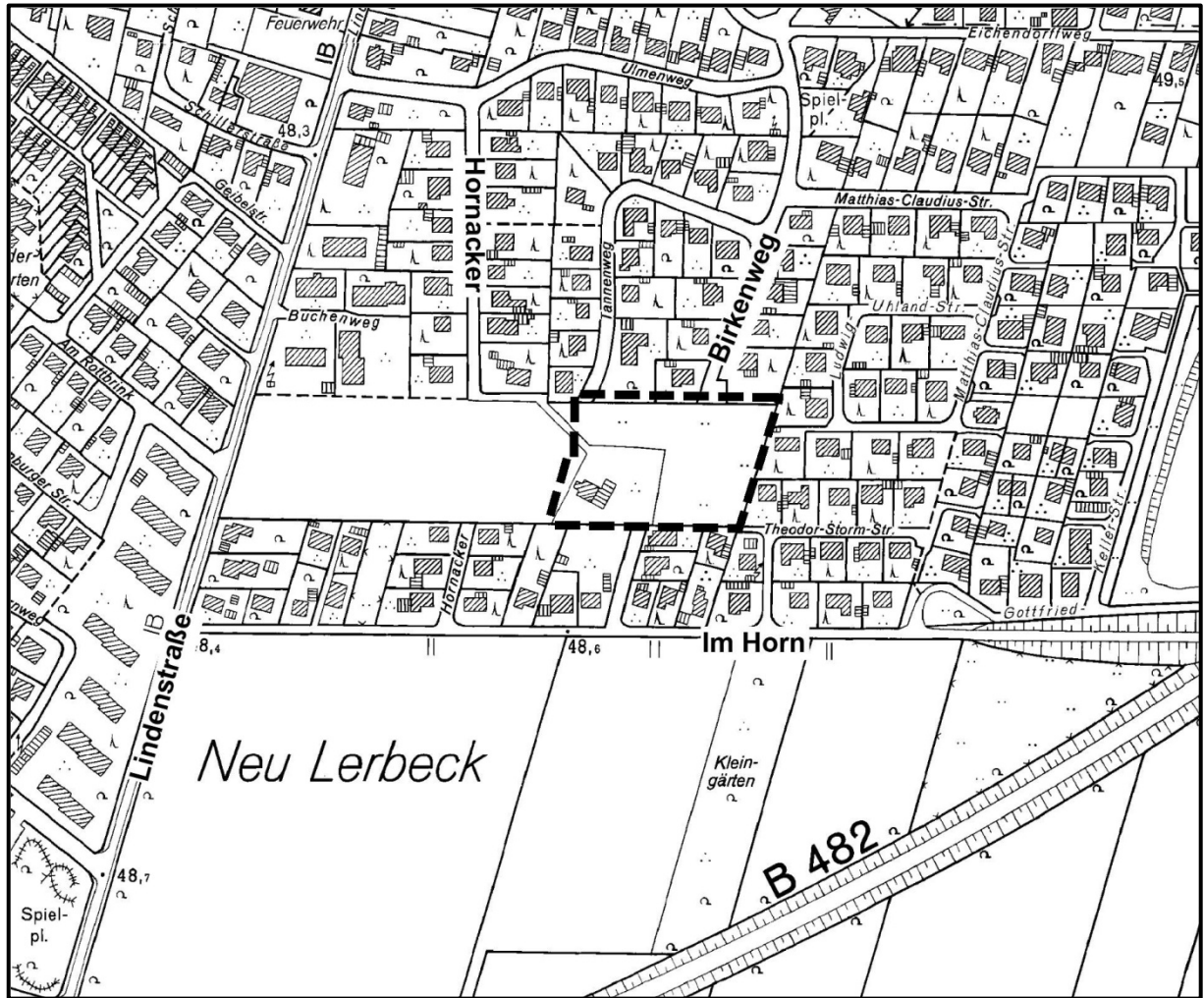
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

283

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan **Nr. 89 „Hornacker III“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1.



Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan **Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“** öffentlich auszulegen. Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung
- Auswirkung auf das Schutzgut Tiere als Teil des Fachbeitrags Artenschutz

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf das Klima sowie auf die Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden finden sich im Umweltbericht

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versiegelung, Schutzwürdigkeit und Versickerungsfähigkeit

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Versickerungsfähigkeit

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima finden sich im Umweltbericht

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Nutzungsstruktur, Versiegelung und Bepflanzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere finden sich im Umweltbericht und im Fachbeitrag Artenschutz

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Baubedingte Eingriffe, anlagebedingte Wirkfaktoren und betriebsbedingte Faktoren

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich im Umweltbericht

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Nutzungsstruktur und Freiflächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich im Umweltbericht

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Luftschadstoffe, Lärm, Erholungs- sowie Freizeitnutzung und Abfälle

Auslegung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“ in PW-Holtrup gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind) Stand September 2019, ILB Planungsbüro Rinteln
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 31.07.2019, zu dem Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Schreiben vom 02.08.2019, zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme der ANU Minden-Lübbecke, Schreiben vom 03.08.2019, zum Schutzgut Pflanzen
- Stellungnahme des BUND, Schreiben vom 05.08.2019, zu dem Schutzgut Pflanzen
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Schreiben vom 21.08.2019, zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Schreiben vom 22.08.2019 zu den Schutzgütern Pflanzen und Wasser

Die oben genannten Entwürfe, einschließlich der Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegen in der Zeit vom **18.11. bis 20.12.2019** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich, per Email oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321 oder -322). Zusätzlich sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (3) BauGB, eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Porta Westfalica, 29.10.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

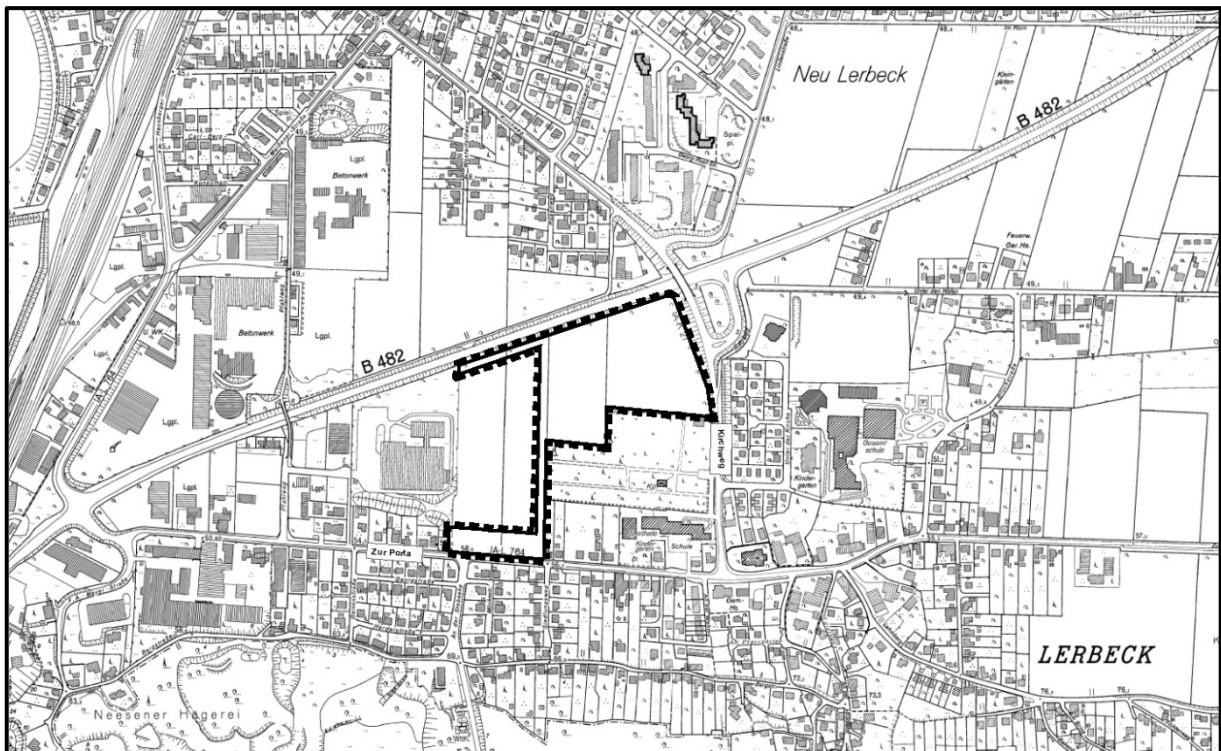
284

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bzgl. der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ in PW-Lerbeck gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 beschlossen, das Verfahren für die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „**Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764**“ einzuleiten.

Ziel ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **03.12.2019 um 18:00 Uhr** im Ratssaal der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Zeit vom **18.11. bis 20.12.2019** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich, per Email oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der **Abteilung Stadtplanung** zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321). Zusätzlich sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ einsehbar.

Porta Westfalica, 31.10.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

285

Bekanntmachung

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, den 18.10.2019

Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -

286

Bekanntmachung

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 05. Dezember 2019, um 18.00 Uhr,
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen,

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
3. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020
5. Fischeinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
6. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 22. Oktober 2019

Fischereigenossenschaft
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks
der Stadt Petershagen
Der Vorsitzende
Aumann

287

Bekanntmachung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen - Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Mittwoch, den 20.11.2019, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.06.2019
3. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2019 / Aktuelles
4. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

Minden, den 11.09.2019

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

Bekanntmachung**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 360 037 535 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.07.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 30.10.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)